

# Umsetzung von NATURA 2000 im Land Sachsen-Anhalt mittels Landesverordnung – Themenbereich Reiter/Fahrer



© Oliver Thier

Ziemendorf, 18.08.2017

1. Ausgangslage
2. Gebietssicherung/Schutzbestimmungen
3. Ausblick

## NATURA 2000

= europäisches Netzwerk geschützter Gebiete  
zur Sicherung der biologischen Vielfalt

### Fauna-Flora-Habitat-Gebiete

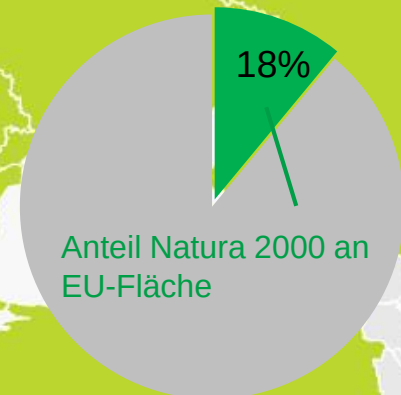
↓  
besonders geeignete  
Gebiete für  
**Lebensraumtypen** und  
**Arten** der  
FFH-Richtlinie

### Vogelschutzgebiete

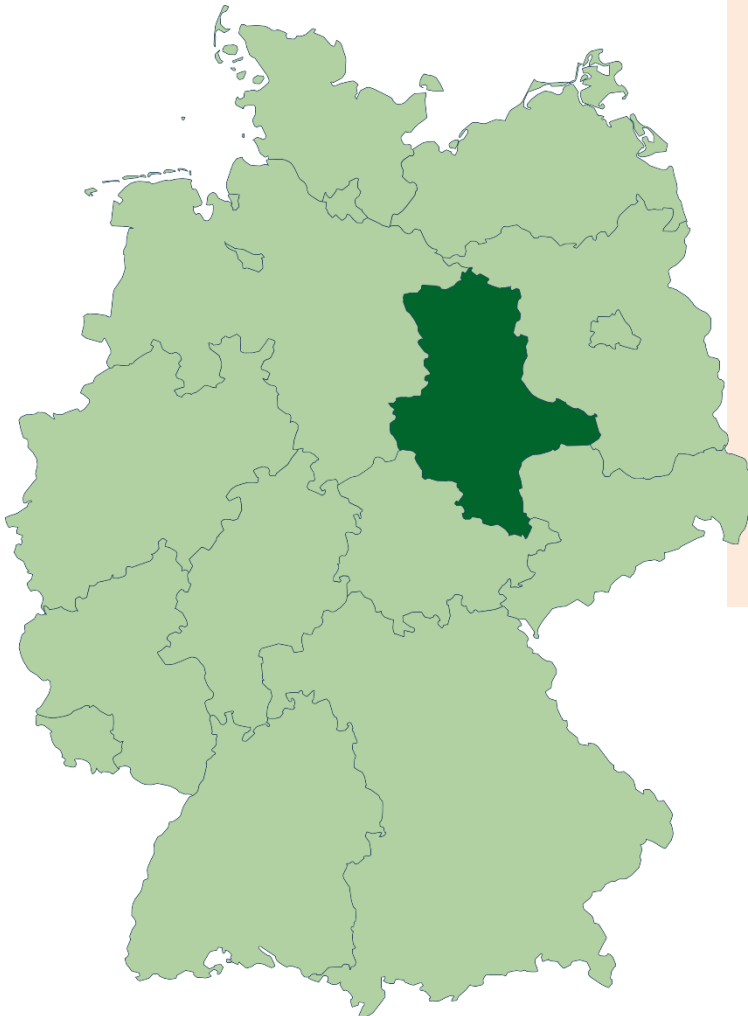
↓  
besonders geeignete  
Gebiete für  
**Vogelarten** der  
Vogelschutzrichtlinie

> 27.000 Gebiete

weltweit größtes  
Schutzgebietsnetz







**> 50 LRT der FFH-Richtlinie**



**> 50 Arten der FFH-Richtlinie**

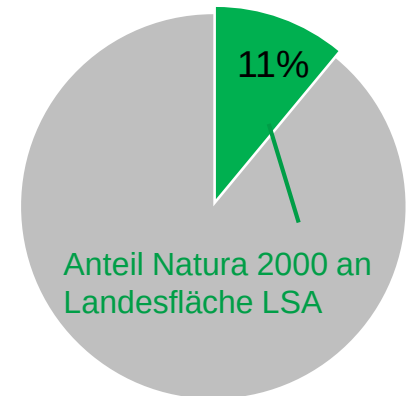
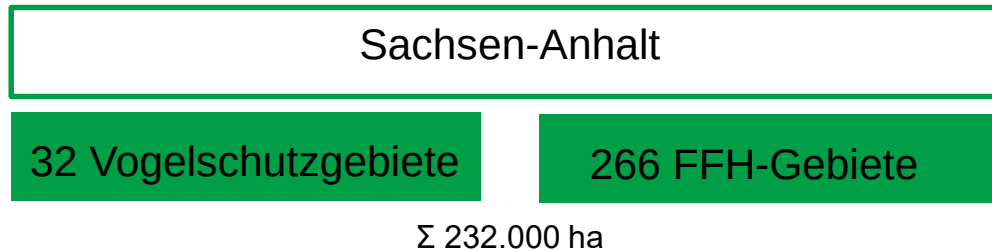


Frauenschuh  
© Lutz Döring

**> 70 Arten des Anh. I der Vogelschutzrichtlinie**



Eisvogel  
© Lutz Döring



EU-Vorgabe:

Ausweisung als besondere Schutzgebiete (oder adäquater Schutz) bis Ende 2010 (192 Gebiete) bzw. Ende 2013 (73 Gebiete)  
**= rechtliche Sicherung**

Stand 2014:

rechtlich gesichert:



Konsequenz:

**Vertragsverletzungsverfahren der EU gegen Deutschland (eröffnet im Februar 2015)**

Strategie LSA:

**Verfahrensbeschleunigung: Sicherung mittels landesweiter Verordnung (LVO) in Kombination mit weiteren Rechtsinstrumenten**

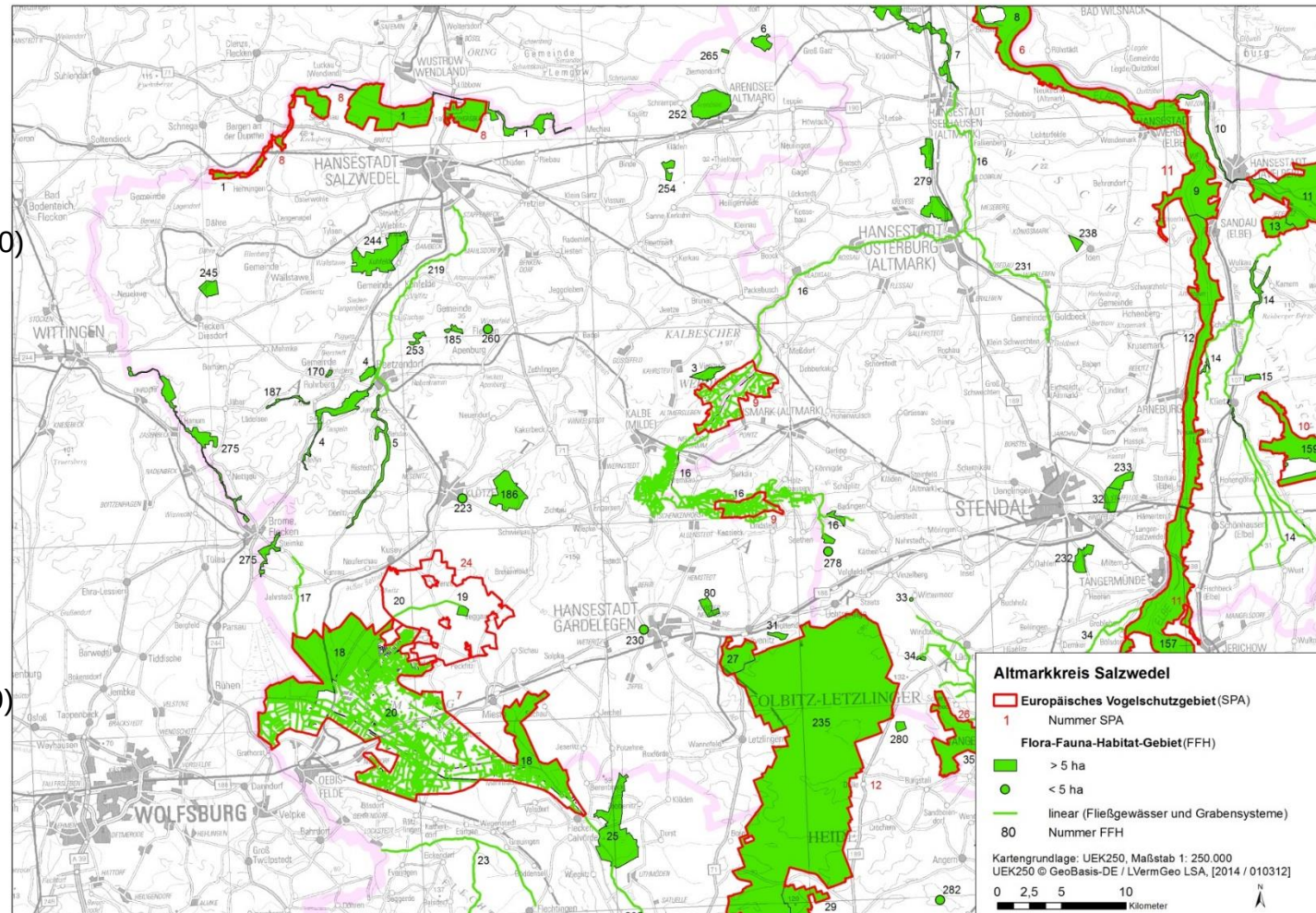
## 28 FFH-Gebiete

u.a.

- Arendsee (252)
- Obere Ohre (17)
- Grabensystem Drömling (20)
- Jeggauer Moor (19)
- Waldgebiet Ferchau bei Salzwedel (244)

## 5 Vogelschutzgebiete

- Drömling (7)
- Feldflur bei Kusey (24)
- Landgraben-Dumme-Niederung (8)
- Milde-Niederung/Altmark (9)
- Vogelschutzgebiet Colbitz-Letzlinger Heide (12)







Blick auf den Arendsee © LPR - Landschaftsplanung Dr. Reichhoff GmbH

|                                   |                                           |
|-----------------------------------|-------------------------------------------|
| Größe [ha]:                       | 503                                       |
| Landkreise und kreisfreie Städte: | Altmarkkreis Salzwedel                    |
| Verwaltungseinheiten:             | Einheitsgemeinde Stadt Arendsee (Altmark) |

## Ausgewählte Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie

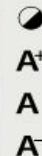
- 3150 - Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions

## Ausgewählte Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie

- Fischotter (*Lutra lutra*)
- Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*)
- \*Schnäpel (*Coregonus oxyrinchus s.l.*)



Frauenschuh © Christoph Hein



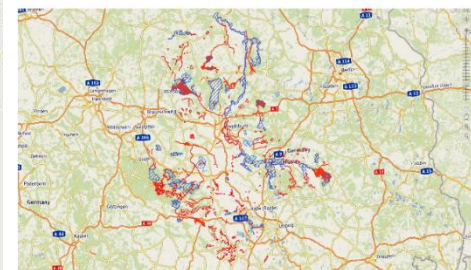
## Mehr als 25.000 Schutzgebiete in ganz Europa

Der Zustand natürlicher Lebensräume und einer Vielzahl wildlebender Tier- und Pflanzenarten hat sich seit Beginn des 20. Jahrhunderts im Gebiet der EU-Mitgliedstaaten bedrohlich verschlechtert. Um die biologische Vielfalt sowie die Lebensräume und Arten als Teil des Naturerbes der Gemeinschaft zu erhalten und zu entwickeln, hat die Europäische Union das Schutzgebietssystem "Natura 2000" ins Leben gerufen.

Natura 2000 ist ein zusammenhängendes europäisches Netz von besonders wichtigen Schutzgebieten. Alle Länder haben sich darauf verständigt, bestimmte Gebiete, die besondere Biotope darstellen oder besonders schützenswerten Tieren und Pflanzen einen Lebensraum bieten, als Natura 2000-Gebiete zu melden und auszuweisen.

### Interaktive Karte der Natura 2000-Gebiete in Sachsen-Anhalt

Wenn Sie auf die unten abgebildete Karte klicken, öffnet sich die interaktive Karte in einem neuen Fenster. Auf dieser Karte werden die FFH-Gebiete (rot) und Vogelschutzgebiete (blau) in Sachsen-Anhalt angezeigt. Alternativ können Sie sich die Natura 2000-Gebiete auch in tabellarischer Form ansehen.



Ausführliche Hinweise zur Verwendung der interaktiven Karte und ihrer Funktionen finden Sie in folgendem PDF-Dokument:

[Nutzungsanweisung](#)



Schutzgebiete  
interaktive Übersichtskarte



Arten & Lebensräume  
Übersicht und Steckbriefe



Tourenvorschläge  
Natura 2000-Gebiete



Spielend lernen  
Angebote für Kinder



1. Ausgangslage
2. Gebietssicherung/Schutzbestimmungen
3. Ausblick

## FFH-Richtlinie



Anhang I und II

Lebens-  
räume

Arten

## Vogelschutz-Richtlinie



Anhang  
I

Brut- &  
Zugvögel

Art. 4  
(2)

Zug-  
vögel

## Meldung an die EU

Fauna-Flora-  
Habitat-Gebiete

Europäische  
Vogelschutzgebiete

**NATURA 2000-Gebiete**

**Rechtliche Sicherung  
für Großteil der NATURA 2000-  
Gebiete in Sachsen-Anhalt  
ausstehend!**



## Rechtliche Sicherung

Besondere Schutzgebiete  
(SAC = Special Area of Conservation)

## Hauptteil

Schutzgegenstand

Lage und Grenzen

Schutzzweck

Schutzbestimmungen

Erhaltungs- und  
Wiederherstellungs-  
maßnahmen

Schlussvorschriften

## Anlagen (Auswahl)



Liste der  
Gebiete



Kennzeichnung



Übersicht



Gebietsbezogene  
Anlagen

Vielzahl an Gebieten

→ großer Verordnungsumfang



## Für Freizeitreiter relevante Bestimmungen

### Hauptteil

Schutzgegenstand

Lage und Grenzen

Schutzzweck

**Schutzbestimmungen**

Erhaltungs- und  
Wiederherstellungs-  
maßnahmen

Schlussvorschriften

### Status Quo: § 25 Landeswaldgesetz Sachsen-Anhalt

- Reiten auf (geeigneten) Privatwegen erlaubt
- in der freien Landschaft außerhalb von Privatwegen nur mit Zustimmung des Grundeigentümers oder Nutzungsberechtigten

### Landesverordnung:

- trifft hierzu keine Bestimmungen, d. h. Status Quo bleibt erhalten
- **Ausnahme: Betretungsverbot spezieller LRT in FFH-Gebieten**
- **Ausnahme: SCHUTZZONEN IN VOGEL-SCHUTZGEBIETEN**

## Für Freizeitreiter relevante Bestimmungen

### Bestimmungen spezieller Lebensraumtyper in FFH-Gebieten:

- kein Betreten oder Klettern (*gilt auch für Reiter*) an oder auf Felsen mit den LRT 8210 (Kalkfelsen) oder 8220 (Silikatfelsen) oder auf Schutthalden mit den LRT 8150 (kieselhaltige) oder 8160\* (kalkhaltige)
- kein Betreten von Flächen (*gilt auch für Reiter*) mit den LRT 91D0\* (Moorwälder), 91T0 (Flechten-Kieferwälder), 7110\* (Hochmoore), 7120 (Hochmoore degradierte), 7140 (Übergangs/Schwingrasenmoore), 7150 (Torfmoorschlenken), 7220 (Kalktuffquellen) oder 7230 (Niedermoores)

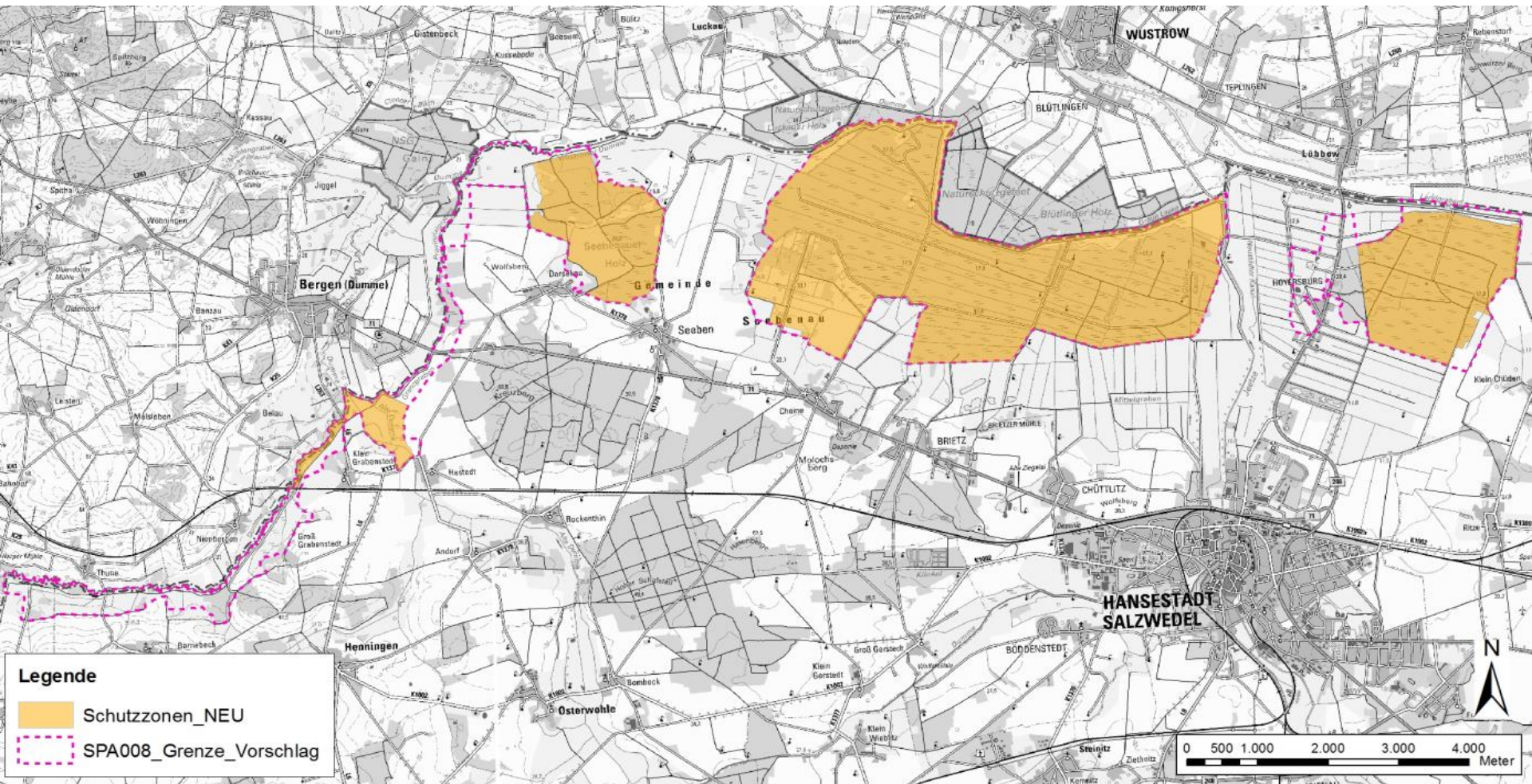
## Für Freizeitreiter relevante Bestimmungen

### Bestimmungen in Schutzzonen:

- Verbot des Befahrens von nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen
- *Wegegebot (gilt auch für Reiter)*
- Hundeanleingebot
- kein Baden, Klettern, offenes Feuer, Zelten, Campieren, Übernachten im Freien
- Veranstaltungsverbot außerhalb geschlossener Räume im Zeitraum 01. März bis 30. Juni; sonst auf max. 25 Personen begrenzt\*

\* **Erlaubnisvorbehalt:** dem Schutzzweck dienende und durch ONB oder UNB durchgeführte, angeordnete oder mit ihnen abgestimmte Untersuchungen oder Maßnahmen zur Pflege, Entwicklung, Wiederherstellung, Forschung und Bildung

## Für Freizeitreiter relevante Bestimmungen/Schutzzonen



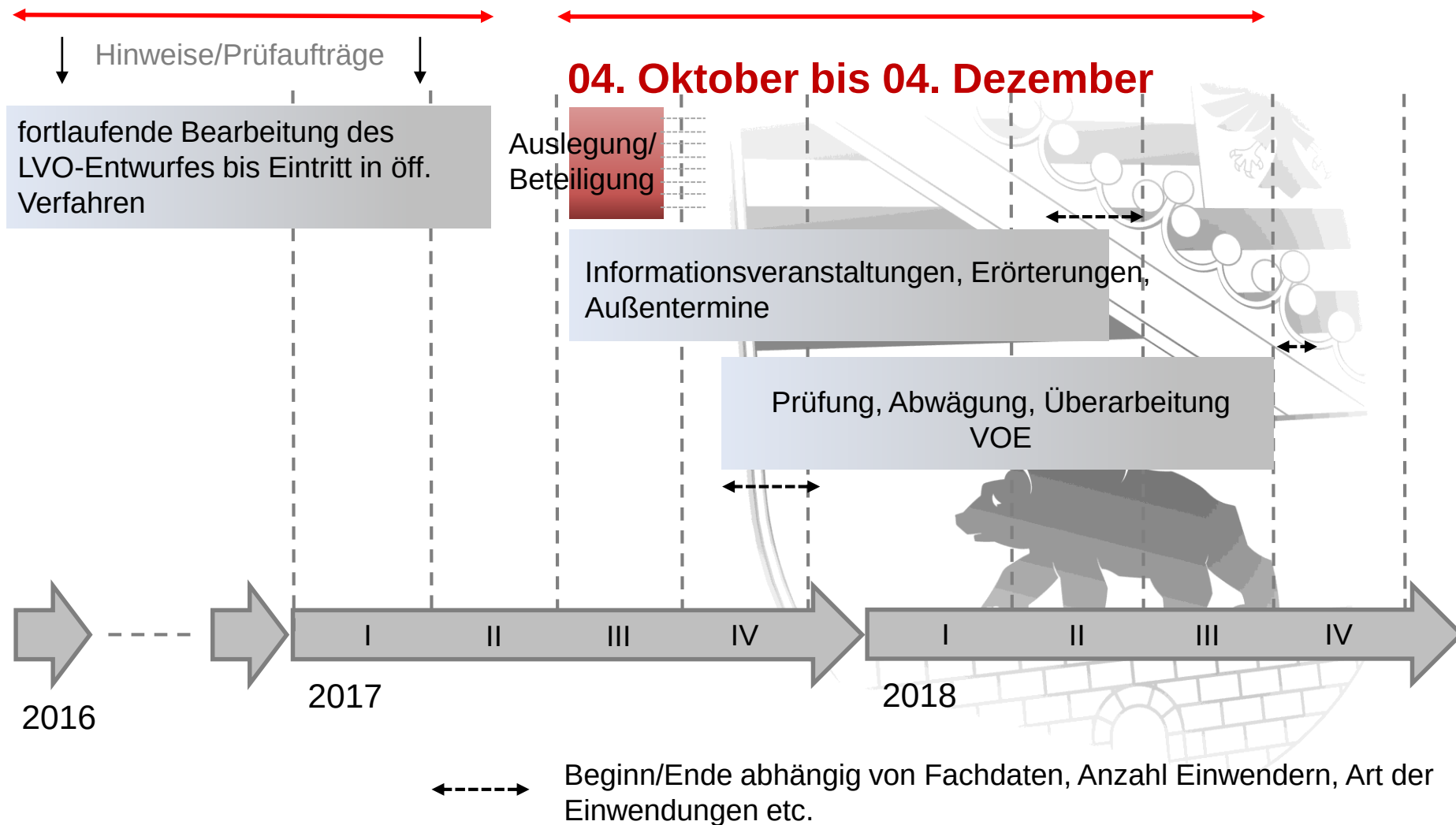
## Beispiel SPA Landgraben-Dumme-Niederung



1. Ausgangslage
2. Gebietssicherung/Schutzbestimmungen
3. Ausblick

## Frühe Öffentlichkeits- beteiligung

## Öffentliches Verfahren



## Öffentliches Verfahren

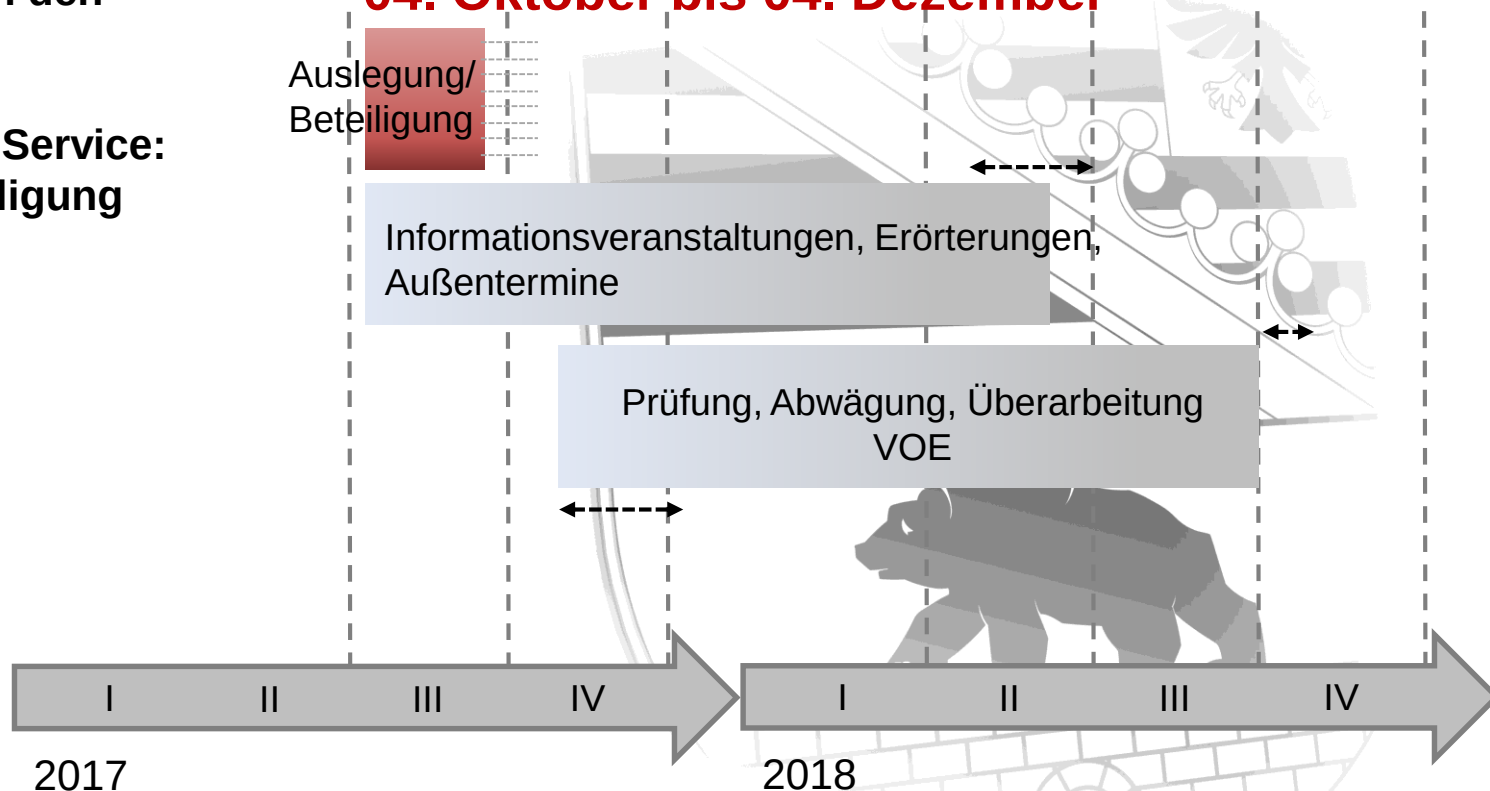
- Auslegung in den Gemeinden
- zusätzlicher Service: Online-Beteiligung

**04. Oktober bis 04. Dezember**

Auslegung/  
Beteiligung

Informationsveranstaltungen, Erörterungen,  
Außentermine

Prüfung, Abwägung, Überarbeitung  
VOE



-----> Beginn/Ende abhängig von Fachdaten, Anzahl Einwendern, Art der Einwendungen etc.



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!



Gesetz zur Erhaltung und Bewirtschaftung des Waldes, zur Förderung der Forstwirtschaft sowie zum Betreten und Nutzen der freien Landschaft im Land Sachsen-Anhalt (Landeswaldgesetz Sachsen-Anhalt - LWaldG)\* Vom 25. Februar 2016

## § 25 Reiten

- (1) Das Reiten ist auf Privatwegen erlaubt, soweit sie nach Breite und Oberflächenbeschaffenheit zum Reiten geeignet sind, ohne dass Störungen anderer oder nachhaltige Schäden zu befürchten sind. In der freien Landschaft ist außerhalb von Privatwegen das Reiten nur mit vorheriger Zustimmung des Grundeigentümers oder des Nutzungsberechtigten erlaubt. Die schutzwürdigen Interessen der Personen, die die freie Landschaft begehen oder dort Rad fahren, haben Vorrang vor den Interessen der Personen, die reiten.
- (2) Sofern die Nutzung durch Personen, die reiten, ein Ausmaß angenommen hat, dass erhebliche Störungen oder nachhaltige Schäden nicht vermeidbar sind, sollen die zuständigen Behörden nach Abstimmung mit den Grundeigentümern oder Nutzungsberechtigten besondere Reitwege ausweisen, auf denen die schutzwürdigen Interessen der Personen, die reiten, Vorrang vor den Interessen der Personen haben, die die freie Landschaft begehen oder dort Rad fahren.
- (3) Die nach § 32 zuständigen Behörden werden ermächtigt, durch Verordnung Gebiete auszuweisen, in denen das Reiten in der freien Landschaft außerhalb der ausgewiesenen Reitwege verboten ist, wenn dies im überwiegenden öffentlichen Interesse liegt.